

digma wurde mithin verworfen und der Schutz des Urhebers zu einer Schutzmaßnahme für die schöpferischen Kräfte der Volksgemeinschaft reduziert¹⁶⁰.

V. *Zurückschwingen des Pendels zu einem individualistischen Ansatz in der Nachkriegszeit*

Im Zuge der nach dem zweiten Weltkrieg wiederaufgenommenen urheberrechtlichen Reformdiskussion, die 1965 in das heutige UrhG mündete, erlebte die Frage nach der Legitimierung des Urheberrechts erneut verstärkte Aufmerksamkeit. Die ideologische Einflussnahme auf die Urheberrechtstheorie unter der Herrschaft des Nationalsozialismus führte nach dem zweiten Weltkrieg dabei ganz offensichtlich zu dem Bedürfnis nach vorstaatlich vorgegebenen Grundsätzen und Rechten, die dem positiven Recht Grenzen aufweisen sollten¹⁶¹. *Radbruch* formulierte 1946: »Wir müssen uns wieder besinnen auf die Menschenrechte, die über allen Gesetzen stehen, auf das Naturrecht, das gerechtigkeitsfeindlichen Gesetzen die Geltung versagt.«¹⁶². Das Ergebnis war ein Wiedererstarken der naturrechtlichen und arbeitstheoretischen Urheberrechtsbegründung im Geiste der Lehre vom geistigen Eigentum¹⁶³, bei der sich der deutsche Gesetzgeber einem streng monistischen Urheberrechtsverständnis anschloss¹⁶⁴. Man kann sagen, dass ausgelöst durch die ideologischen Auswüchse unter den Nationalsozialisten das Pendel somit gewissermaßen vom kollektivistischen Extrem der Nazizeit –

160 *Gast*, UFITA 8 (1935), 333, 336; *Richter*, UFITA 7 (1934), 329, 331. S.a. den »NSJ-Entwurf eines neuen Deutschen Urberschutzgesetzes«, abgedruckt in UFITA 7 (1934), 383, 385. Gemäß nationalsozialistischer Urheberrechtstheorie war danach »Quell des Urheberrechts das Interesse, das der Staat als Träger der Volksgemeinschaft an der Erhaltung und Förderung der individuellen schöpferischen Leistung hat.«. Krit. dazu: *Hefti*, Das Urheberrecht im Nationalsozialismus, in: Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Hg. v. *Dittrich*, S. 165, 169: »Der Urheber wird nicht mehr als individualistisches Wesen betrachtet, sondern als ein Volksgenosse, für den – wie für alle anderen auch – das Gebot Nr. 10 des Programmes der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter Partei gilt, nämlich: der Allgemeinheit Werte zuzuführen. (...) Der Urheber soll (...) nicht in erster Linie deshalb belohnt werden, weil er schöpferisch tätig ist, sondern weil die Allgemeinheit sich den Urheber als zukünftigen Lieferanten von hochstehenden, die Kulturentwicklung der Massen fördernden Werken sichern will«. *Hefti* assoziiert dies mit einer Form der »Nutz-
tierhaltung«.

161 *S. Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 6 f.; *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 21 f.

162 *Radbruch*, Aphorismen zur Rechtsweisheit, S. 32, Nr. 119, s.a. Nr. 120: »Der Positivismus hat mit seiner Überzeugung »Gesetz ist Gesetz« den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts. Dabei ist der Positivismus gar nicht in der Lage, aus eigener Kraft die Geltung von Gesetzen zu begründen.«.

163 *Oberndörfer*, Die philosophische Grundlage des Urheberrechts, S. 114; *Schricker-Vogel*, Urheberrecht, Einl. Rn. 79.

164 Siehe dazu die Ausführungen in Kap. 2 B. VIII.

möglicherweise in einem Akt der Überkompensation – in ein extrem individualistisches Erklärungsmodell zurückschwang¹⁶⁵.

VI. Wiederannäherung an nutzen- und nutzerorientierte Rechtfertigung seit den 80er Jahren

Nach der unverkennbaren Konsolidierung des urheberzentrierten Paradigmas in der Nachkriegszeit, die ihren deutlichen Niederschlag im individualistisch konzipierten UrhG von 1965 gefunden hat¹⁶⁶, begann spätestens im Laufe der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine erneute Wiederannäherung an stärker nutzen- und folgenorientierte Schutzerwägungen. Insbesondere die in Deutschland zunächst vereinzelt, dafür aber nunmehr mit großer Intensität erfolgende Rezeption der Erkenntnisse der ökonomischen Analyse des Urheberrechts lässt sich als Indiz für einen sich abzeichnenden Paradigmenwechsel deuten. Die zunehmende Berücksichtigung ökonomietheoretischer Erklärungsansätze seitens der Urheberrechtswissenschaft zeugt jedenfalls von der gewachsenen Bereitschaft, die gewohnten Argumentationswege zugunsten neuer, eher konsequentialistisch ausgerichteter Erklärungsmodelle des Urheberrechts zu verlassen¹⁶⁷.

Aber es sind nicht allein ökonomietheoretische Rechtfertigungsansätze, denen inzwischen größere Aufmerksamkeit widerfährt. Auch allgemein kulturpolitische Schutzerwägungen im Allgemeininteresse¹⁶⁸ und die zunehmende Sensibilisierung für teils neuartige Verbraucher- bzw. Nutzerschutzbedürfnisse im digi-

165 Auch *Pahud*, Die Sozialbindung des Urheberrechts, S. 21, benutzt in diesem Zusammenhang das Bild eines zurückschwingenden Pendels.

166 Die Darstellung beschränkt sich hier auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf Ausführungen zum Urheberrecht in der DDR, die am 13.09.1965 ein eigenes Urheberrechtsgesetz erlassen hatte, wird verzichtet, s. dazu *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 114 und eingehend *Wandtke*, Zu einigen theoretischen Grundlagen des Urheberrechts in der DDR, in: *Historische Studien zum Urheberrecht in Europa*, Hg. v. *Wadle*, S. 225 ff.

167 Genannt seien hier mit Blick auf die deutsche Diskussion allen voran die Arbeiten von *Lehmann*, GRUR Int. 1983, 356 ff.; *ders.*, IIC 1985, 525 ff. sowie ferner die Beiträge von *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 282 ff.; *Haller*, Urheberrechtsschutz in der Musikindustrie, S. 194 ff.; *Hansen/Schmidt-Bischoffshausen*, GRUR Int. 2007, 461, 462 ff.; *Peukert*, Der Schutzbereich des Urheberrechts und das Werk als öffentliches Gut, in: *Interessenausgleich im Urheberrecht*, Hg. v. *Hilty/Peukert*, S. 11, 15 ff.; *Reich*, Die ökonomische Analyse des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft; *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 231 ff.

168 Siehe beispielsweise *Geiger*, Computer Law Review international 2005, 7, 9: »The public's interest, including the interest of the users, has always been a reason for granting copyright, but also for limiting it.«; *Loewenheim-Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, § 1, Rn. 7; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 17; *Schricker-Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 10: »Das Urheberrechtssystem im ganzen sollte die kulturelle Produktion fördern.«, s.a. Rn. 13: »Das Urheberrecht sollte so ausgestaltet werden, daß es optimal zum